

**Fernlenk-
Modellflugsportgruppe
Herrieden-Stadel
im AERO-Club Ansbach e.V.**



Flugplatzordnung

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage dieser Flugplatzordnung ist die Verbandszulassung des MFSD/DAEC Nummer 207 mit Geländeausweisung vom 17.07.2023 und Erlaubnisergänzung Luftamt Nordbayern NR.05/23
2. Allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, haben durch Unterschrift die Kenntnis der gültigen Flugplatzordnung einschließlich der dazugehörigen Verbandszulassung in der Aktiven Liste (Flugturm) zu bestätigen.
3. Der Modellflugplatz darf nur von den Modellfliegern des AERO-Club Ansbach e.V. FMSG Herrieden Stadel und ihren Helfern benutzt werden. Ausnahmen werden gesondert geregelt (siehe hierzu auch § 6).

§ 2 Platzbeschreibung

1. Das Modellfluggelände liegt ca. 3 km südwestlich der Stadt Herrieden 91567 Herrieden-Stadel Kronbug 1 (Grundstück Fl.Nr. 180 und 183 der Gemarkung Stadel), und ist als solches gekennzeichnet.
2. Zum Modellflugplatz gehören:
 - Clubhaus mit Garagen, Vorplatz und Campingplatz
 - Parkplatz für ca. 50 PKW,
 - der Zuschauerraum zwischen Parkplatz und Absperrung
 - der Vorbereitungsraum der Modellflieger mit Tower, Tischen (mit Spannungsversorgung ~240V) und Abstellplätzen,
 - asphaltierte Start- und Landebahn 100m x 13m im Anschluss Ost-West je 80m Rasenfläche
 - Start- Landebahn Rasen Ost - West 200m x 25m
 - Hubschrauberbereich westlich 20m x 25m
 - der Flugraum gem. dem gültigen Erlaubnisbescheid (siehe Anlage_3c)

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Zuschauer dürfen sich nur im Zuschauerraum zwischen Parkplatz und Absperrung zum Vorbereitungsraum aufhalten.
3. Der Vorbereitungsraum darf nur von den Modellfliegern und ihren Helfern betreten werden.
4. Jeder Benutzer des Modellflugplatzes hat einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO
5. Im Interesse eines gut nachbarschaftlichen Verhältnisses zu den Platzanrainern ist ein Betreten der Fluren zu vermeiden. Falls ein Modell außerhalb des Platzes landet oder abstürzt, so ist darauf zu achten, dass kein Flurschaden entsteht. Absturzstellen sind von **allen** Trümmern / Rückständen zu reinigen.
6. Bei **Verbrenner Modellen** ist darauf zu achten, dass der Boden nicht mit Treibstoff konterminiert wird. (Betanken; Endtanken; Außenlandung)
7. Autos der Piloten sind nach dem Entladen der Modelle an **Wochenenden**, und **Feiertagen** auf dem Parkplatz abzustellen. Sollten unter der Woche mehr als 3 Autos vorhanden sein sind diese ebenfalls am Parkplatz abzustellen.
8. Das Laden von privaten E- Autos an dem Stromnetz des Vereins ist untersagt

§ 4 Flugbetrieb

1. Die festgesetzten Aufstiegszeiten sind bindend einzuhalten
Werktage: 8:00 bis 22:00 Uhr
Verbrennermodelle:
Werktage: 9:00 bis 20:00 Uhr
an Sonn und Feiertagen: 9:00 bis 13:00 Uhr 15:00 bis 20:00 Uhr
Diese Zeiten können bei Bedarf / Veranstaltungen usw. von der **Spartenleitung** geändert werden
2. Flugbuch in Papierform wird eigenständig vom Piloten geführt, sollte das elektronische Flugbuch des MSFD von Piloten und Flugleiter benutzt werden so ist das **einmalig** der Spartenleitung anzuzeigen. Flugleiter siehe (**§ 5/1**)

Voraussetzung Flugbetrieb

1. Voraussetzungen Piloten / Gastpiloten:

- Gültiger Versicherungsnachweis
- Gültiger Schulungsnachweis
- Mitglied in einem Verband DAEC; MSFD; DMFV
- Unterschrift in der Aktiven Liste für Mitglieder (Flugturm im Ordner Flugunterlagen)
- Ausgefülltes Gastpilotenformular und Einweisung in die örtlichen Regelungen
- Eintrag ins Modellflugbuch Papierform / elektronisch

2. Voraussetzung der benutzten Modelle

- **Vorhandene E-ID Nummer am Modell**
- Modell \leq 25 kg
- **Bei Modellen >25 kg**
 - Modell > 25 KG / **Startstrecke (Asphalt/Gras) max. 150m / Landestrecke 200m**
 - In Deutschland anerkanntes Abnahmeprotokoll
 - Erstabnahme / Jahresabnahme
 - Steuererschein
- Mitglieder melden zur Überprüfung der Unterlagen das Modell **jährlich** bei der Spartenleitung an.
- **Lärmpass bei Verbrenner** hinterlegen in der Vereinsdatenbank (**Mitglieder**)
Gastpiloten müssen diesen vorlegen.

3. Voraussetzung der benutzten Steuerung

- Benutzte Steuerungen müssen den Technischen Vorgaben entsprechen
- Bei 35 & 40 Mhz Systemen hat der Benutzer die volle Verantwortung bei Doppelbelegung des Kanals gegenüber den Mitbenutzern.
- 2,4 GHz Systeme können ohne Beschränkung eingesetzt werden

4. Durchführung des Flugbetriebs

- Eintrag in das Flugbuch
- **Flugleiter siehe §5/1**
- \leq 25 kg ab 14 Jahre ohne Aufsicht
- > 25 kg ab 16 Jahre ohne Aufsicht
- Bei Gastfliegern sowie Modellen > 25 kg ist ein Zusatzblatt in das Flugbuch einzufügen
- Einhaltung des Flugraumes (siehe Register 6)

5. **Der Platz befindet sich im Luftraum Echo eingeschränkte Flughöhe und somit auf 1000ft über Grund begrenzt.**
Höhere Flughöhe bis 2500ft wird gesondert geregelt siehe §7

6. **Flugbetrieb in einem Flugraum außerhalb der Verbandszulassung wird nicht von der Mitgliedschaft im Verein und Platzversicherung abgedeckt.**

7. Während des Start- und Landevorganges darf sich nur der Modellflugsteuerer und sein Helfer im Bereich der Start- und Landeflächen aufhalten.

8. Es ist sicherzustellen, daß sich während des Start- und Landevorganges keine unbefugten Personen und bewegliche Hindernisse im Start- und Landebereich befinden.
9. Nach dem Start ist sofort der ausgewiesene Flugraum anzusteuern. Zuschauerraum, Parkplatz, Clubhaus und sonstige Personen dürfen auf keinen Fall überflogen werden.
10. Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor können auch unter Einhaltung des nötigen Sicherheitsabstandes zum Zuschauerraum, Clubhaus und Parkplatz nördlich der Start- und Landebahn bis maximal 100 m südlich der Gemeindeverbindungsstraße Stegbruck - Stadel betrieben werden. siehe Register 6
11. Jeder Modellflieger hat dafür zu sorgen, daß er sein Modell, während des Fluges gut beobachten kann. Anderen Luftfahrzeugen hat er stets auszuweichen, notfalls durch Landung.
12. Landungen sind laut und deutlich anzukündigen. Der Modellflieger oder sein Helfer haben sich vor der Landung davon zu überzeugen, daß der Lande-
raum frei von Personen und beweglichen Hindernissen ist.
13. Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt jedoch nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, daß sich auf dem betreffenden Wege-
oder Straßenabschnitt auf mind. 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende
Gegenstände (z.B. Land-wirtschaftliche Fahrzeuge) befinden.
14. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs-geländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist verboten. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
15. Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Der Luftfahrtbehörde ist jeweils mitzuteilen, wenn solche Störungen, auch wenn nicht durch Fremdpulse verursacht, aufgetreten sind und wie sie sich ausgewirkt haben.
16. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in „Erster Hilfe“ teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gem. § 8 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) bzw. § 136 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.
17. Es muss eine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in PKWs vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
18. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (Kolbenmotoren) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
19. Es dürfen nur maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor / Turbinen gleichzeitig in der Luft betrieben werden.
20. **Ist ein Flugleiter eingesetzt sind den Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. (§ 5/1)**

§ 5 Flugleiter

1. **Ein Flugleiter ist einzusetzen**
Samstag – Sonntag sowie an Feiertagen
oder wenn: > 3 Piloten am Flugbetrieb in der Luft teilnehmen.
2. **Flugleiter** (Mindestalter 16 Jahre sowie §4 Abs. 167) ist jeweils dasjenige Mitglied der Gruppe, das als erstes aktiv den Flugraum benutzt. Das nächst aktiv eintreffenden Mitglied ist sein Vertreter. Im Bedarfsfalle ist die Spartenleitung berechtigt, einen Flugleiter zu bestimmen, notfalls den Flugbetrieb einzustellen.
3. er hat sicherzustellen, daß eine entsprechende Ausrüstung für „Erste Hilfe“ greifbar ist (mind. „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ eines PKW);
4. den Flugbetrieb zu überwachen und notfalls ordnend einzugreifen;
5. Ist der Flugleiter oder sein Vertreter vorübergehend nicht anwesend, so ist ein Ersatzmann zu bestimmen und im Flugbuch zu hinterlegen, damit der Flugbetrieb fortgesetzt werden kann.
6. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
7. Er prüft die Eintragungen der Piloten im Flugleiterbuch und trägt sonstige Vorkommnisse ein.
8. hat über die Zulassung von Tagesgästen zum Flugbetrieb nach der Platzordnung und Mitgliederbeschluss zu entscheiden.
9. Bei Modellen >25 kg entscheidet der 1. oder 2. Referent bereits im Vorfeld auf Antrag des Piloten
Modellen von Mitgliedern siehe §4 Voraussetzung der Modelle
10. Sollte das elektronische Flugbuch des MSFD von Piloten und Flugleiter benutzt werden so ist das einmalig der Spartenleitung anzuzeigen.

§ 6 Zulassung von Gästen

1. Gästen kann die Genehmigung zur **Tagesbenutzung** des Modellfluggeländes durch den Flugleiter erteilt werden, wenn sie einen gültigen Versicherungsschutz und einem gültigen Schulungsnachweis und einen Steuererschein bei Modellen >25kg sowie bei entsprechendem Modell einen Lärmpass vorweisen können. Das Beiblatt Gastflug ist in Papierform im Flugbuch abzuheften. (siehe auch § 4)
2. **Bei Gastfliegern mit Modellen >25 kg entscheidet der 1. oder 2. Referent bereits im Vorfeld auf Antrag des Piloten.**
Das Beiblatt Modell >25 kg ist in Papierform im Flugbuch abzuheften.
(siehe auch § 4)
3. **Gastflug mit Camping auf dem Platz** entscheidet der 1. oder 2. Referent auf Antrag im Vorfeld.
4. Der AERO-Club Ansbach e.V. übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Zerstörung eines Modells.

5. Jeder Gast, dem eine Flugerlaubnis erteilt ist, ist verpflichtet für Schäden aufzukommen, für die er Dritten gegenüber zu haften hat. Die Haftung, die sich aus der Geländehaftpflicht ergibt, bleibt unberührt.
6. ***Der Gast hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er diese Flugplatzordnung samt der derzeit gültigen Verbandsgenehmigung zur Kenntnis genommen hat.***

§ 7 Vorgabe bei erhöhter Flughöhe 2500ft

>ist noch in der Bearbeitung<

>DFS und Katterbach<

§ 8 Unfallmeldung

Bei Personenschäden auf dem Modellflugplatz ist die Notfallnummer 112 unter Angaben der Daten:

Name:

Unfallort: Modellflugplatz Herrieden Stadel

Das Modellfluggelände ist für Rettungsfahrzeuge wie folgt erreichbar:

Ansbach > Herrieden > Kreisverkehr > Stegbruck > Richtung Stadel > nach 2,1 km links abbiegen Richtung Modellflugplatz.

Art der Verletzung:

Bei Unfällen und wesentlichen Störungen des Luftverkehrs ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung unverzüglich und unmittelbar die Regierung von Mittelfranken -Luft Amt Nordbayern-, Flughafenstraße 100, 90411 Nürnberg (Tel.: 0911/52700-0 oder Fax.: 0911/364446) zu benachrichtigen.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

1. Bei groben Verstößen gegen die Flugplatzordnung und den Auflagen der Verbandsgenehmigung kann ein zeitlich begrenztes Flugverbot durch den Flugleiter bzw. durch die Spartenleitung ausgesprochen werden.
2. Weitere Disziplinarmaßnahmen regelt die Satzung des AERO-Club Ansbach e.V.

§10 Sonstiges

1. Die Flugplatzordnung tritt unmittelbar nach Genehmigung der Verbandsgenehmigung in Kraft.
2. Entsprechende Modifikation durch weitere Auflagen und/oder Änderungen erfordern automatisch eine Änderung der Flugplatzordnung.
3. Änderungen der Flugplatzordnung sind schriftlich festzuhalten.
4. Diese Flugordnung wurde von der Spartenleitung unter Mitarbeit des 1. / 2. Referenten sowie des Kassiers erstellt.

Ansbach, 05.08.2023



Günther Knörr
Modellflugreferent

